



## **Unsere allgemeinen Vertragsbedingungen - Veranstaltung:**

### 1. Zahlungsbedingungen:

- a). Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b). Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- c). Bei verspäteter Zahlung ist das Restaurant „Alte Bleiche“ berechtigt, den geschuldeten Betrag mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank mindestens jedoch 10% p. a. zu berechnen.

### 2. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss dem Restaurant „Alte Bleiche“ die endgültige Teilnehmerzahl ("Garantiezahl") mindestens 3 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitteilen; andernfalls gilt die im Veranstaltungsvertrag genannte Teilnehmerzahl als Garantiezahl. Die tatsächliche Teilnehmerzahl für Veranstaltungen bei denen Speisen serviert werden, darf maximal 10% unter der im Veranstaltungsvertrag genannten Zahl liegen; bei Unterschreiten dieser Mindestzahlen ist das Restaurant „Alte Bleiche“ zur Berechnung der Vergütung entsprechend der Differenz zwischen der endgültigen Teilnehmerzahl und dieser Mindestzahl berechtigt. Sinkt die tatsächliche Teilnehmerzahl gegenüber der Garantiezahl, so wird letztere der Abrechnung zugrunde gelegt; erhöht sie sich, so wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Überschreitungen von mehr als 5% der Garantiezahl sind jedoch vorher mit der Bankettabteilung abzustimmen.

### 3. Stornierungskonditionen:

4 Wochen vorher	kostenfrei
4 - 3 Wochen vorher	25 % der Raummiete
3 - 2 Wochen vorher	50 % der Raummiete
2 - 0 Wochen vorher	80 % der Raummiete

### 4. Verschiedenes

- a). Dieser Veranstaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Ist der Veranstalter Kaufmann, so gilt als Gerichtsstand Kempten. Das Restaurant „Alte Bleiche“ ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Veranstalters zu klagen.
- b). Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine ihrem Zweck möglichst nahe kommende, gültige Bestimmung.
- c). Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabsprachen bedürfen stets der Schriftform.